



Verwaltungsgericht Dessau
Aktenzeichen: 1 A 129/99

Ausfertigung

Im Namen des Volkes

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

g e g e n

das **Katasteramt**

Beklagten,

w e g e n

Vermessungs- und Katasterrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau am 22. März 2000 durch den
Präsidenten des Verwaltungsgerichts _____ f, den Richter am Verwaltungsgericht
und den Richter _____ sowie die ehrenamtlichen Richter _____ und
ohne mündliche Verhandlung **für Recht erkannt:**

Der Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 1998 in der Gestalt
seines Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 1999 wird aufgehoben.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Am Wasserwerk 30 in der
(Flurstück 677/110 in Flur 12 der Gemarkung _____). Nach Erteilung
der Baugenehmigung errichtete er auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus, das
im Jahre 1995 fertiggestellt wurde.

Mit Schreiben vom 05. Juni 1997 forderte ihn der Beklagte auf, einen Antrag auf Vermessung des Gebäudes zu stellen. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Schreibens habe er die Gebäudevermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster bei dem Beklagten oder bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkomme, werde die Vermessung auf seine Kosten vorgenommen.

Unter dem 13. Juni 1997 erwiderte der Kläger, eine Vermessung seines Hauses sei nicht erforderlich, weil sich dessen Lage bereits aus den genehmigten Bauplänen ergebe, die er in Kopie mit übersende.

Mit Bescheid vom 13. Januar 1998, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, kündigte der Beklagte gegenüber dem Kläger die Gebäudevermessung an. Weil der Kläger seiner Verpflichtung, innerhalb der ihm gesetzten Frist die Vermessung zu beantragen, nicht nachgekommen sei, werde die Gebäudevermessung nunmehr von Amts wegen auf Kosten des Klägers durchgeführt.

Hiergegen erhob der Kläger am 20. Januar 1998 Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 1999 wies der Beklagte den "Widerspruch gegen die Gebäudevermessungspflicht" mit der Begründung zurück: Die Pflicht zur Vermessung seines neu errichteten Wohnhauses sei für den Kläger als Miteigentümer mit der Fertigstellung dieses Gebäudes gemäß § 14 Abs. 2 VermKatG eingetreten. Von der Pflicht zur Veranlassung der Gebäudevermessung sei der Kläger auch nicht ausgenommen, da es sich weder um ein vor Inkrafttreten des Gesetzes errichtetes "Altgebäude" noch um ein Gebäude handle, das durch eine von Amts wegen durchgeführte Luftbildvermessung erfaßt worden sei. Ferner sei das Wohnhaus auch nicht auf den Fundamenten eines abgerissenen oder zerstörten Gebäudes, das bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesen sei, errichtet worden. Schließlich hätten keine Vermessungsergebnisse anderer Vermessungsträger vorgelegen, die in das Liegenschaftskataster hätten übernommen werden können. Daher sei zur Wahrung der Aktualität und Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters eine qualifizierte Vermessung des Gebäudes durch die in § 1 VermKatG benannten Stellen erforderlich. Die Tatsache, daß das Grundstück des Klägers bereits vermessen und abgemarkt ge-

wesen sei, schließe die Notwendigkeit der Neuvermessung nicht aus. Gleiches gelte für die zu den Bauvorlagen gereichten Pläne. Weil im übrigen die Pflicht des Klägers, die Gebäudeeinmessung zu veranlassen, nach wie vor bestehe, sei er - der Beklagte - befugt und zugleich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG verpflichtet, die Vermessung des Gebäudes von Amts wegen auf Kosten des Klägers durchzuführen, sofern dieser seiner Verpflichtung nicht vor Ablauf der gesetzten Frist nachkomme.

Der Kläger hat am 28. Juni 1999 bei dem Gericht Klage erhoben und trägt dazu im wesentlichen vor: § 14 Abs. 2 VermKatG stelle weder eine Rechtsgrundlage dar, um ihn zur Vermessung seines Hauses zu verpflichten, noch dazu, das Haus auf seine Kosten vermessen zu lassen. Die Vermessung sei nämlich nicht erforderlich im Sinne des Gesetzes. Ein besonderes Erfordernis habe der Beklagte jedenfalls nicht dargelegt. Es sei auch nicht vorhanden. Denn das Baugrundstück sei amtlich vermessen worden. Das Bauamt habe die Lage des Wohnhauses genehmigt und den Bau nach dessen Fertigstellung abgenommen. Eine weitergehende Vermessung möge im öffentlichen Interesse liegen und eine Aufgabe des Landes sein, sie sei aber nicht seine Sache. Gegen eine Vermessung, deren Kosten die Behörde übernehme, habe er nichts einzuwenden. Demgegenüber stelle sich die Vermessung auf Kosten des Eigentümers als eine ungerechtfertigte Beanspruchung dar. Weil ihm als Eigentümer die Vermessung keinerlei Vorteile bringe, könne sie nicht auf seine Kosten veranlaßt werden. Für diesen Grundrechtseingriff fehle es jedenfalls an einer eindeutigen Rechtsgrundlage. Soweit sich der Beklagte auf § 5 des Verwaltungskostengesetzes stütze, übersehe er, daß nach § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes Kosten nur dann erhoben werden dürften, wenn in anderen Rechtsvorschriften eine Ermächtigung zur Kostenerhebung vorhanden sei. Das treffe für § 14 VermKatG LSA aber gerade nicht zu.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide des Beklagten vom 05. Juni 1997 und vom 13. Januar 1998 und dessen Widerspruchsbescheid vom 28. Mai 1999 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft die Gründe des Widerspruchsbescheids und erwidert ergänzend: Die Erforderlichkeit der Vermessung eines neu errichteten Gebäudes ergebe sich auch aus seiner Bedeutung für die nach § 11 Abs. 1 VermKatG LSA vorgeschriebene Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters und dessen durch § 11 Abs. 4 VermKatG LSA bestimmten Inhalt. Danach seien für Gebäude die geometrischen Daten ihres Grundrisses im Liegenschaftskataster aufzunehmen und nachzuweisen. Andere als die nach § 12 Abs. 2 VermKatG LSA qualifizierten amtlichen Vermessungen genügten dem Beurkundungszweck des Katasters nicht. Die vom Kläger beanstandete Kostenpflichtigkeit des Eigentümers sei Ausfluß des in § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA verankerten Veranlassungsgebotes. Die Kostenschuld selbst folge aus dem Veranlasserprinzip des § 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten verwiesen. Diese sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben (§ 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg, soweit sich der Kläger gegen das Schreiben des Beklagten vom 05. Juni 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 1999 wendet. Insoweit ist sie zwar zulässig, aber unbegründet.

Hinsichtlich des vorgenannten Gegenstandes ist die Klage als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) statthaft. Denn das Schreiben vom 05. Juni 1997 stellt sich als ein durch den Kläger angreifbaren Verwaltungsakt im Sinne von § 35 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes (VwVfG LSA) dar. Für die Frage, ob ein Verwaltungshandeln einen Verwaltungsakt darstellt, kommt es nur darauf an, ob ein solcher objektiv vorliegt (BVerwG, Urteil vom 22.05.1980 - 2 C 30.78 -, BVerwGE 60, 144; OVG LSA, Beschluß vom 29.12.1999 - B 2 523/98). Entscheidend ist allein, ob sich die behördliche Willenserklärung ihrem objektiven Erklärungsgehalt nach aus der Sicht des verständigen Adressaten als Verwaltungsakt darstellt; unerheblich ist, als was sie gewollt war, erst recht, als was sie hätte ergehen dürfen. Auch wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung fehlt, kann ein Verwaltungsakt vorliegen (OVG LSA, aaO.).

So liegt es hier. Wenn auch das Schreiben des Beklagten vom 05. Juni 1997 keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, handelt es sich gleichwohl nach dem objektiven Erklärungswert um einen Verwaltungsakt. Denn von seinem Erscheinungsbild und Erklärungsgehalt mußte das Schreiben aus der Sicht eines objektiven Empfängers in der Lage des Klägers als eine Maßnahme mit Regelungscharakter verstanden werden. Der Aufforderung, die Gebäudevermessung und Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster bei dem Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen, kommt erkennbar Regelungscharakter zu. Sie beinhaltet notwendig die Feststellung, daß der Kläger verpflichtet sei, sein konkretes Gebäude vermessen zu lassen und setzt - worauf der Beklagte in dem Schreiben auch ausdrücklich hingewiesen hat - die gesetzliche Monatsfrist, innerhalb derer der Antrag zu stellen ist, in Lauf. Der Regelungsgehalt des Schreibens besteht daher in der verbindlichen Entscheidung, daß der bauliche Sachverhalt (Errichtung eines Gebäudes) den Tatbestand des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA erfüllt, also eine hoheitliche Gebäudevermessung notwendig ist, und daß eine solche noch nicht vorgenommen wurde und damit die für alle Grundstückseigentümer latent vorhandene Gebäudevermessungspflicht in diesem Einzelfall konkret gegeben ist (vgl. zur Qualifizierung der "Aufforderung" zur Beantragung der Gebäudevermessungspflicht als feststellender Verwaltungsakt: Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 1998, § 14 Anm. 4.1.5 und 4.5.2).

Auch das nach § 68 Abs. 1 VwGO erforderliche Vorverfahren ist vor Erhebung der Klage durchgeführt worden. Der Kläger hat dem Schreiben des Beklagten vom 05. Juni 1997 die besagte Regelungswirkung beigemessen, da er mit Schreiben vom 18. Juni 1997 bestritten hat, daß eine Vermessung seines Wohnhauses notwendig und er zur Beantragung der Vermessung verpflichtet sei. Insoweit lag bereits in diesem Schreiben der Sache nach die Erhebung eines Widerspruchs. Jedenfalls hat der Beklagte den am 20. Januar 1998 erhobenen Widerspruch des Klägers - obwohl dieser vom Wortlaut her gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 1998 gerichtet war - zu Recht auch als Widerspruch gegen die Feststellung der Gebäudevermessungspflicht gewertet und förmlich beschieden.

Die somit zulässig Klage ist unbegründet, weil das Schreiben des Beklagten vom 05. Juni 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Mai 1999 materiellrechtlich nicht zu beanstanden ist. Rechtsgrundlage für die in den angefochtenen Bescheiden enthaltene Aufforderung, einen Antrag auf Gebäudevermessung zu stellen, ist § 14 Abs. 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1018) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA. Nach der zuletzt genannten Vorschrift haben die Eigentümer von Grundstücken oder Gebäuden die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder eine bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist. Ist in diesen Fällen eine Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA der Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA).

Die an die Gebäudevermessungspflicht geknüpften tatbestandlichen Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA sind erfüllt. Der Kläger ist verpflichtet, die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, weil eine Vermessung seines neu errichteten Wohnhauses erforderlich im Sinne des Gesetzes ist. Der Rechtsbegriff "erforderlich" ist im Sinnzusammen-

hang mit den anderen Bestimmungen des Gesetzes auszulegen. Dabei ist insbesondere der in § 11 VermKatG LSA erläuterte Zweck und Inhalt des Liegenschaftskatasters zu berücksichtigen. Das Liegenschaftskataster dient der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist neben den Topographischen Landeskartenwerken alleinige Grundlage für raumbezogene Informationssysteme. Ferner es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden (§ 11 Abs. 2 VermKatG LSA). Um die vorgenannten Ziele und Zwecke zu erreichen, sind in das Liegenschaftskataster unter anderem umfangreiche geometrische, bezeichnende und beschreibende Daten aufzunehmen (§ 11 Abs. 4 VermKatG LSA). Besonders für die Funktion des Liegenschaftskatasters als Bestandteil des Geobasisinformationssystems der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist es notwendig, daß vordringlich auch der Gebäudebestand in der Liegenschaftskarte ständig aktuell und vollständig nachgewiesen ist (vgl. Kummer/Möllering, aaO., § 14 Anm. 2.3 und § 11 Anm. 7.1.5). Entsprechend der Funktion des Katasters als amtliches Verzeichnis sind die Vermessungen, die Eingang in das Kataster finden, grundsätzlich den damit gesetzlich beauftragten Stellen (vgl. § 1 VermKatG LSA) vorbehalten. Die Notwendigkeit, ein neues Gebäude durch die nach § 1 VermKatG LSA dafür autorisierten Organe amtlich vermessen zu lassen, ergibt sich demgemäß aus der Bedeutung, die das Gesetz der amtlichen Vermessung für die Vollständigkeit und Genauigkeit des Liegenschaftskatasters beimißt. Die amtliche Vermessung eines neu errichteten Gebäudes ist demnach regelmäßig erforderlich (im Ergebnis ebenso: VG Magdeburg, Urteil vom 15.07.1998 - A 4 K 431/97 -, Umdruck S. 7; Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 14 Anm. 4.1.2 ff.), wobei den Eigentümer des Grundstücks die Pflicht trifft, die Neuerrichtung anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VermKatG LSA) und - sofern dies unterblieben ist - nach Aufforderung durch die Katasterbehörde die Vermessung zu veranlassen (§ 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA). So liegt es hier. Denn Ausnahmen, die die Erforderlichkeit der Vermessung ausschließen, greifen im Falle des Klägers nicht ein.

Eine Ausnahme kann zwar angenommen werden, wenn eine Übernahme in das Liegenschaftskataster auf Grund einer bereits vorgenommenen Gebäudevermessung erfolgt ist (vgl. Kummer/Möllering, aaO., § 14 Anm. 4.1.2). Der Einwand des Klägers,

eine Gebäudevermessung sei nicht erforderlich, weil sein Baugrundstück bereits amtlich vermessen worden, die Lage seines Hauses aus den genehmigten Bauvorlagen zu ersehen und das Gebäude von der Bauverwaltung nach der Fertigstellung abgenommen worden sei, greift hingegen nicht durch. Zum einen reicht eine amtliche Vermessung des Grundstücks (vor Errichtung des Gebäudes) nicht aus, da allein die Vermessung des neu errichteten Gebäudes als solchen Gegenstand der gesetzlichen Pflichten aus § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VermKatG LSA ist und hier in Rede steht. Zum anderen genügen die in den Bauvorlagen befindlichen Lagepläne sowie die Abnahme des Gebäudes durch die Baubehörde nicht den katasterrechtlichen Anforderungen. So sind Selbsteinmessungen der Eigentümer sowie sog. Poliervermessungen, Absteckungen, Aufmaßvermessungen und Einmessungen sämtlicher privaten Vermessungsbüros keine Gebäudevermessungen im Sinne der VermKatG LSA (vgl. Kummer/Möllering, aaO., § 14 Anm. 4.1.2). Die vom Eigentümer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA zu veranlassende Gebäudevermessung ist als Liegenschaftsvermessung nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 VermKatG LSA und damit als qualifizierte Vermessung zur Beurkundung eines Tatbestandes ausgestaltet, die von den in § 1 VermKatG LSA genannten behördlichen Vermessungsstellen oder von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Träger eines öffentlichen Amtes durchzuführen ist (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 15.07.1998 - A 4 K 431/97 -, Umdruck S. 7).

Eine Gebäudevermessung wäre demnach dann nicht erforderlich, wenn bereits eine Vermessung von Amts wegen (ohne Veranlassung des Klägers) durch die autorisierten Stellen vorgenommen worden wäre. Dazu zählen auch die Luftbildvermessungen, die - weil das Liegenschaftskataster den Anforderungen nicht genügte und von Amts wegen zu erneuern war - in dem Zeitraum zwischen 1993 und 1996 landesweit als Liegenschaftsvermessungen durchgeführt wurden, um die bis dahin nicht nachgewiesenen "Altgebäude" hoheitlich zu erfassen (vgl. Kummer/Möllering, aaO., § 14 Anm. 4.1.3). Das neu errichtete Wohnhaus des Klägers ist jedoch weder von einer solchen Luftbildvermessung noch von einer sonstigen amtlichen Vermessung im zuvor erläuterten Sinne erfaßt worden.

Entgegen der Ansicht des Klägers beinhaltet die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nach § 83 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BauO LSA nicht die amtliche Bestätigung, daß Lage und Abmessungen des fertiggestellten Gebäudes in der Örtlichkeit exakt dem genehmigten Lageplan entsprechen. Die Bescheinigung enthält lediglich die Feststellung, daß die Besichtigung des Bauzustandes keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Dabei erstreckt sich die Besichtigung in erster Linie auf Bauteile, die für die Standsicherheit, die Feuersicherheit, den Wärme- und Schallschutz und die Abwasserbeseitigung wesentlich sind (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 3 BauO LSA). Eine (Kontroll-) Vermessung des Gebäudes durch die Bauaufsichtsbehörde muß zudem weder stattfinden, noch ist hier ersichtlich, daß eine solche stattgefunden hat.

Selbst wenn eine solche Vermessung durch die Baubehörde anlässlich der Besichtigung durchgeführt worden wäre, wäre es – was hier keiner Klärung bedarf – fraglich, ob sie den katasterrechtlichen Anforderungen genüge.

Nach alledem war der Kläger als (Mit-) Eigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Vermessung seines Gebäudes zu veranlassen, so daß seiner Klage, soweit sie sich gegen die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung richtet, der Erfolg versagt bleiben muß.

Die Klage hat allerdings Erfolg, soweit sich der Kläger gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 1998 wendet. Dieser Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 28. Mai 1999 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die vom Kläger erhobene Anfechtungsklage ist zulässig, da sich der Bescheid vom 13. Januar 1998 als Verwaltungsakt (und zwar zumindest als ein solcher "kraft Form") darstellt. Auch wenn sich sein materiell-rechtlicher Gehalt in der Wiederholung des Gesetzeswortlauts und in der bloßen Ankündigung einer Maßnahme (der Vermessung von Amts wegen) erschöpft und damit keine für die Annahme eines Verwaltungsakts im materiellen Sinne konstitutive Regelungswirkung entfaltet, so ist er dennoch anfechtbar. Denn Anfechtungsrechtsbehelfe sind auch gegen sog. (nur) formelle Verwaltungsakte oder Verwaltungsakte kraft Form eröffnet (OVG LSA,

Beschluß vom 29.12.1999 - B 2 S 523/98 - unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 26.06.1987 - 8 C 21.86 -, BVerwGE 78, 3, [5]). Der Bescheid vom 13. Januar 1998 ist jedenfalls als Verwaltungsakt "kraft Form" zu werten, weil er für einen objektiven Empfänger insbesondere wegen der Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung den Eindruck einer auch inhaltlich verbindlichen Einzelfallregelung vermittelt. Zudem ist der Beklagte auch in seinem förmlichen Widerspruchsbeid auf die Ankündigung der Gebäudevermessung von Amts wegen eingegangen, hat damit den dagegen gerichteten Widerspruch des Klägers wenn auch nicht ausdrücklich so doch der Sache nach zurückgewiesen und den Verwaltungsaktscharakter des Ausgangsbescheid dadurch nochmals förmlich bekräftigt.

Die Zulässigkeit der gegen den Bescheid des Beklagten vom 13. Januar 1998 gerichteten Anfechtungsklage scheidet aus diesem Grunde auch nicht am prozessualen Erfordernis, vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchzuführen (§ 68 Abs. 1 VwGO). Darüber hinaus hat sich der Beklagte auch insoweit auf die Klage eingelassen, so daß das Erfordernis des fehlenden Vorverfahrens ohnehin nicht mehr zur Unzulässigkeit der Klage führen könnte.

Die Klage ist bezüglich dieses Streitgegenstandes auch begründet. Der Bescheid vom 13. Januar 1998 ist rechtswidrig, weil es für den Erlaß eines förmlichen Bescheides, d.h. eines Verwaltungsakts, an einer Rechtsgrundlage fehlte. Der Beklagte hätte den wesentlichen Inhalt des Bescheides zwar als formlose Mitteilung (Ankündigung bzw. bloße Information über die Rechtslage unter Verzicht auf die Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung) an den Kläger richten dürfen. Er durfte sich aber nicht der Handlungsform des Verwaltungsakts bedienen, um lediglich die von Gesetzes wegen eintretende Rechtswirkung (die Durchführung der Vermessung von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA) anzukündigen. Insoweit besteht keine gesetzliche Grundlage, gegenüber dem Kläger einen (feststellenden) Verwaltungsakt zu erlassen.

Das Handeln durch Verwaltungsakt löst, auch wenn es andererseits wegen der dadurch bewirkten Rechtssicherheit dem Adressaten vielfach von Vorteil sein wird, Belastungen für den Adressaten aus, die nach dem Prinzip vom Vorbehalt des Ge-

setzes eine normative Grundlage erfordern. Daher bedarf es einer der Behörde eingeräumten Befugnis, die es erlaubt, im Wege der verwaltungstypischen Handlungsform des Verwaltungsakts vorzugehen. Diese Befugnis muß sich zumindest aus den jeweiligen materiell-rechtlichen Gesetzesgrundlagen ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1985 - 8 C 105.83 -, BVerwGE 72, 265 ff.; Sachs, in: Stelkens/Bonk/-Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 44 Rdnr. 55, 59 m.w.N.). Hier fehlt es jedoch für den im Bescheid vom 13. Januar 1998 mitgeteilten Inhalt auch materiell-rechtlich an einer Ermächtigung für den Erlaß eines Verwaltungsakts: Eine Rechtsgrundlage für die förmliche Ankündigung, die Gebäudevermessung auf Kosten des Klägers vornehmen zu lassen, vermittelt § 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA nicht. Die Vorschrift ermächtigt die Behörde lediglich zur Durchführung der Vermessung und damit zur Vornahme eines Realaktes. Selbst wenn die Feststellung der Ergebnisse der Vermessung ein Verwaltungsakt sein sollte - was hier offen bleiben kann -, ermächtigte die Vorschrift nicht dazu, die Durchführung der Vermessung förmlich anzukündigen. Die von Amts wegen durchzuführende Gebäudevermessung im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 VermKatG LSA ist nämlich keine polizeirechtliche Ersatzvornahme (vgl. Kummer/Möllering, aaO., § 14 Anm. 4.5.8), vor deren Durchführung es einer (förmlichen) Androhung bedürfte.

Eine Ermächtigung zum Erlaß eines Verwaltungsakts ergibt sich für den Bescheid vom 13. Januar 1998 auch nicht im Hinblick darauf, daß der Beklagte darin angekündigt hat, die Vermessung werde auf Kosten des Klägers durchgeführt. Diese Ankündigung ist erkennbar nicht als eine verbindliche Regelung über die Kosten der erst noch durchzuführenden Amtshandlung, sondern lediglich als rechtlicher Hinweis auf die potentielle (von der tatsächlichen Vornahme der Vermessung abhängige) Kostentragungspflicht zu verstehen. Als Maßnahme ohne Regelungswirkung durfte sie jedoch nicht in der Form eines Verwaltungsakts ergehen.

Selbst wenn der Bescheid aufgrund der Aussage, die Vermessung werde auf Kosten des Klägers durchgeführt, insofern als ein materieller Verwaltungsakt anzusehen wäre, als der Beklagte damit vorab eine Regelung über die Kostenpflicht treffen wollte, wäre er rechtswidrig. Die Befugnis, eine vorweggenommene Regelung über die Kostenpflicht (gewissermaßen eine Kostengrundscheidung über die noch

durchzuführende Vermessung) in der Form eines Verwaltungsakts zu treffen, läßt sich nicht - wie der Beklagte meint - aus den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes ableiten. Zwar ermächtigen die §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) zum Erlaß eines Kostenbescheides. Ein darauf gestützter Kostenbescheid darf jedoch erst erlassen werden, nachdem die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen worden ist. Denn nach § 6 VwKost LSA entsteht die Gebührenpflicht (Kostenschuld) erst mit der Beendigung der Amtshandlung. Eine vorab ergehende (verbindliche) Feststellung der Kostenpflicht ist weder nötig noch vom Gesetz als mögliche Handlungsweise vorgesehen. Die Entscheidung darüber, ob und welche Gebühren und Auslagen wegen der Vornahme der Amtshandlung entstanden sind, in welcher Höhe sie festzusetzen sind und wer die Kosten zu tragen hat - also Kostenschuldner ist -, muß der Beklagte daher einem gesondertem Kostenbescheid vorbehalten, der erst ergehen kann, wenn die Amtshandlung (Vermessung) vorgenommen worden ist. Ob dann eine Pflicht zur Kostentragung durch den Kläger besteht, ist hier nicht Gegenstand des Verfahrens und bedarf auch deshalb keiner Entscheidung, weil der Bescheid vom 13. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 28. Mai 1999 bereits aus den zuvor genannten Gründen aufzuheben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit (vgl. § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO) bedarf es nicht, weil den Beteiligten keine der Vollstreckung zugänglichen außergerichtlichen Kostenerstattungsansprüche zustehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder

Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Richter am Verwaltungsgericht
Just ist durch Urlaub gehindert
zu unterzeichnen

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.795,00 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Bei der Bewertung des Interesses des Klägers berücksichtigt die Kammer, daß es dessen Klageziel ist, die Vermessung auf seine Kosten zu verhindern. Sie legt deshalb die Vermessungskosten zugrunde, die für den Kläger - nach der Berechnung des Beklagten - voraussichtlich entstehen können.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angegriffen werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so

kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung d.
Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Richter am Verwaltungsgericht
Just ist durch Urlaub gehindert
zu unterzeichnen

Ausgefertigt:
Dessau, den 29. März 2000

(Schränke)

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

